

1. Änderungssatzung zur Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am.....mit Beschluss-Nr..... folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (Amtsblatt vom 05. März 2010 Nr. 09 Seite 179) beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 der Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 6 Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (2) Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt zwei. Die Beschäftigtenvertreter können sich im Verhinderungsfall jeweils durch einen anderen durch den Stadtrat bestimmten Beschäftigtenvertreter vertreten lassen. Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten bzw. deren Stellvertreter auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel